

**Postulat**

Vergabe von gemeindeeigenem Bauland im Baurecht

Anträge:

1. Der Gemeinderat wird beauftragt, gemeindeeigenes Bauland wenn möglich nicht zu veräussern, sondern im Baurecht an Bauwillige abzugeben.
2. Der Gemeinderat erstellt einen Bericht zuhanden des Einwohnerrats mit einer Übersicht zu den gemeindeeigenen Flächen und Liegenschaften, deren aktuellen Wert sowie zu den Liegenschaftsgeschäften der letzten 10 Jahre.

Begründung:

Mit der Abstimmung vom 26. November 2017 wurde von den Einwohnerinnen und Einwohnern der Gemeinde Wohlen ein deutliches Zeichen gesetzt, dass der Wohler Ortskern aktiv gestaltet und entwickelt werden soll: Das Baumatorium auf dem Isler-Areal wurde mit fast 66% abgelehnt. Im Vorfeld der Abstimmung zeigte sich aber in der öffentlichen Diskussion, dass ein Verkauf des Areals wenig Unterstützung in der Bevölkerung geniesst und von den meisten politischen Parteien abgelehnt wird. Die Fraktion der Grünen ist - über den konkreten Fall des Isler-Areals hinausdenkend - der Meinung, dass der Verkauf von Bauland nur kurzfristig finanzielle Vorteile bringt. Wird Bauland im Baurecht abgegeben, erwirtschaftet dieses über den Baurechtszins langfristige Erträge für die Gemeinde. Wir erkennen darin eine für die Gemeinde Wohlen optimalere Strategie.

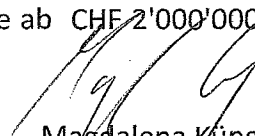
Verschiedene Gebiete in Wohlen mit dringendem Sanierungsbedarf im Zentrum zeigen auch die Problematik des privaten Grundeigentums. Die Gemeinde hat kaum Handlungsmöglichkeiten. Auch hier bietet das Baurecht eine Alternative. Als Grundeigentümerin von Flächen, die im Baurecht genutzt werden, behielte die Gemeinde ihre Einflussmöglichkeiten im Rahmen des Baurechtsvertrages.

Anstelle des Verkaufs sollte Wohlen die Chancen des Baurechts nutzen und alle grösseren zusammenhängenden Bauareale in Gemeindeeigentum nur noch im Baurecht abgeben. Damit können die Flächen auch vor unerwünschter Spekulation geschützt werden. Mit gemeindeeigenem Land im Baurecht kann auch genossenschaftliches Bauen in Wohlen gefördert werden, was sich zusätzlich auf ein bedarfsgerechtes günstigeres Wohnangebot auswirken würde. So werden für spezifische Zielgruppen wie zum Beispiel mittelständische Familien attraktive Wohnsituationen ermöglicht.

Rechtliche Grundlagen:

Für Grundstückverkäufe bis zu CHF 500'000 ist gemäss §31 Art. 11 GO der Gemeinderat zuständig. Ab CHF 500'000 fällt diese Kompetenz dem Einwohnerrat zu (§28 Abs. 2 Art. 5 GO). Dem obligatorischen Referendum unterliegen Beschlüsse ab CHF 2'000'000 (§6 Art. 9 GO).

Für die Fraktion der Grünen


Magdalena Küng
Fraktionspräsidentin